

5. Zusatzvereinbarung zur Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019

über die Erbringung von logopädisch-phoniatriisch-audiologischen Leistungen, abgeschlossen zwischen dem Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden – logopädieaustria, 1150 Wien, Sperrgasse 8-10 einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, andererseits.

I.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 erfolgen folgende vertragliche Änderungen:

1. § 4 lautet wie folgt:

„§ 4 Abschluss eines Einzelvertrages

- (1) Dem Abschluss eines Einzelvertrages zwischen der Logopädin und der SVS ist der in der Anlage 1 beigefügte Muster-Einzelvertrag zugrunde zu legen.
- (2) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag genannten Tag. Der Einzelvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Befristungen, aufschiebende oder auflösende Bedingungen sind jedoch zulässig.
- (3) Voraussetzungen für den Abschluss eines Einzelvertrages sind:
 1. Die Logopädin ist gemäß § 7a des MTD-Gesetzes zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt und gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 MTD-Gesetz in das Gesundheitsberuferegister gemäß GBRG eingetragen;
 2. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau mindestens B2);
 3. Die Logopädin bietet für die Behandlung der Anspruchsberechtigten von sozialen Krankenversicherungsträgern mindestens 20 Wochenstunden Öffnungszeit an (die Mindestwochenstundenanzahl darf im Falle einer Anstellung von Logopädinnen gemäß § 12 grundsätzlich nicht reduziert werden); im Einzelfall kann eine geringere Mindestwochenstundenanzahl im Einzelvertrag vereinbart werden;
 4. Nachweis, dass nach Abschluss der Berufsausbildung (Diplom oder Bachelor) die Ausübung des logopädischen Dienstes im Rahmen einer Vollzeittätigkeit von zumindest einem Jahr (bei Teilzeittätigkeit entsprechend länger)
 - a. im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt oder
 - b. im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder

Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen oder

- c. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen oder
- d. im Anstellungsverhältnis zu freiberuflich tätigen Logopädinnen mit Niederlassungsort in einem EU-Mitgliedstaat, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder
- e. im Dienstverhältnis zu einer sonstigen im Bereich der Krankenbehandlung tätigen Institution, wenn das Kriterium „intensive Zusammenarbeit dieser Einrichtungen mit Ärztinnen bzw. mit anderen Gesundheitsberufen“ erfüllt ist,
- f. die Logopädin mindestens drei Jahre freiberuflich tätig war,
- g. oder bereits in einem Vertragsverhältnis zu einem anderen Krankenversicherungsträger steht.

Darüber hinaus kann im Einzelfall eine Berufserfahrung im Einvernehmen zwischen dem Verband und der SVS auch bestätigt werden, wenn die Gesamtbewertung der beruflichen Aktivität (z.B. Zusammenarbeit mit erfahrenen Angehörigen der Gesundheitsberufe, Vertragsverhältnis zu einem Krankenversicherungsträger) eine den oben angeführten Kriterien gem. Ziffer 4 in Hinblick auf Qualität und Quantität gleichwertige Berufserfahrung ergibt.

- (4) Durch Erfüllen der Voraussetzungen entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages.

2. § 7 lautet wie folgt:

„§ 7 Fortbildung

- (1) Die Logopädin hat sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse im Bereich der Logopädie sowie der medizinischen Wissenschaft, soweit diese für den logopädischen Dienst relevant sind, im Sinne des § 11 MTD-Gesetzes regelmäßig fortzubilden.
- (2) Die Fortbildungspflicht gilt in gleicher Weise für die Angestellten (§ 12) der Logopädin.
- (3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist beispielsweise mittels CPD-Zertifikats des Verbandes auf Verlangen der SVS jederzeit nachzuweisen.
- (4) Kann die Logopädin über das gesetzlich vorgeschriebene Fortbildungsausmaß noch zusätzliche Fortbildungen nachweisen, sind diese für den Qualitätsbonus gemäß § 16 a anzurechnen.

2. § 16 Abs 1 letzter Satz lautet wie folgt:

„Bei Hausbesuchen werden die Leistungspositionen T5 und T51 zusätzlich zur logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Behandlung verrechnet.“

3. Es wird folgender § 16 a eingefügt:

**„§ 16 a
Qualitätsbonus**

- (1) Die SVS zahlt der Logopädin einen Qualitätsbonus in der Höhe von 7,14 % der jährlichen Abrechnungssumme (ausgenommen Position T51 - Kilometergeld) - maßgeblich zur Feststellung der Abrechnungssumme ist das Behandlungsdatum - bei Erfüllung folgender Voraussetzungen aus:
1. Die Abrechnung wird gemäß § 18 elektronisch durchgeführt.
 2. Die Ausstattung entspricht den in Anlage 4 angeführten Standards.
 3. Die Logopädin verfügt idealerweise über eine eigene Homepage, auf der wesentliche Informationen über die Terminvereinbarung, Spezialisierungen, Kontaktmöglichkeiten und allgemeine Angaben über die Inanspruchnahme der logopädischen Leistungen angeführt sind. Alternativ können diese Informationen auch über die Website des jeweiligen Verbands mittels der TherapeutInnensuche zur Verfügung gestellt werden.
 4. Die Logopädin kann Fortbildungen über das in § 11d MTD-Gesetz vorgeschriebene Mindestausmaß nachweisen. Die nähere Ausgestaltung ist in Anlage 9 geregelt.
- (2) Die Logopädin weist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 mittels Formblatts laut Anlage 9 bis spätestens 15. April des Folgejahres nach. Dieses ist über www.svs.at/dokumentenupload hochzuladen oder an die abrechnende Landesstelle zu schicken.

4. § 18 wird um folgenden Abs 2a ergänzt:

(2a) Die Anweisung des Qualitätsbonus nach § 16 a erfolgt seitens der SVS im Mai des Folgejahres.

II.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 lautet die Anlage 1 der Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019 wie im Anhang ersichtlich.

III.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 lautet die Anlage 5 der Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019 wie im Anhang ersichtlich.

IV.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 wird die Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019 um die Anlagen 9 und 10 ergänzt.

V.

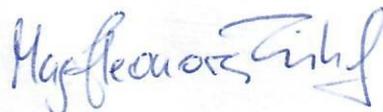
Im Übrigen bleibt die Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019 in der Fassung der 4. Zusatzvereinbarung vom 04.02.2022 vollinhaltlich aufrecht.

Wien, am

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der leitende Angestellte



GD DI Mag. Dr. Hans Aubauer, CFA



Berufsverband logopädieaustria

ANLAGE 1

EINZELVERTRAG

gemäß § 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung

§ 1

Dieser Einzelvertrag wird zwischen der Logopädin/dem Logopäden,
Frau/Herrn....., geboren am
....., wohnhaft
Tel.Nr.:, E-Mail:
und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner
Hauptstraße 84-86 (im Folgenden kurz SVS) abgeschlossen. Grundlage für diesen
Einzelvertrag sind die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung, abgeschlossen
zwischen dem Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden –
logopädieaustria, 1150 Wien, Sperrgasse 8-10 und der SVS vom 19.11.2019 in der
jeweils geltenden Fassung. Der Inhalt der Rahmenvereinbarung samt allfälliger
Zusatzvereinbarungen ist ein integrierender Bestandteil dieses Einzelvertrages.

§ 2

Berufssitz (Standort):

.....
Praxisadresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Telefonnummer, E-Mail, Website):
.....
.....

Behandlungszeit:

a) wöchentlich insgesamt Stunden, davon Wochenstunden regelmäßig
zu folgenden Zeiten:

..... von Uhr bis Uhr, von Uhr bis Uhr
..... von Uhr bis Uhr, von Uhr bis Uhr
..... von Uhr bis Uhr, von Uhr bis Uhr

b) und darüber hinaus mindestens Wochenstunden zu flexiblen Zeiten für
Behandlungen nach Vereinbarung.

Hausbesuche werden durchgeführt: ja nein

§ 3

Bezüglich Art und Umfang der logopädischen Tätigkeit wird besonders vereinbart:

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus der angeführten Rahmenvereinbarung samt Anlagen, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen zur Rahmenvereinbarung sowie aus diesem Einzelvertrag.

§ 5

Das Vertragsverhältnis beginnt mit und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 6

Die Anweisung des Honorars erfolgt bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer Änderung auf folgendes Konto:

IBAN:.....

BIC:.....

....., am

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der leitende Angestellte

Logopädin/Logopäde

Tarife

Vor- und Nachbereitungstätigkeiten unmittelbar mit und für die Patienten können innerhalb der Therapiezeit gemacht werden, sonstige Vor- und Nachbereitungen sind außerhalb der vertraglich geregelten Mindestbehandlungsdauer durchzuführen.

Pos.		ab 01.01.2024
T1	Logopädische Behandlung Minstdauer 30 Min.	€ 35,00
T2	Logopädische Behandlung Minstdauer 45 Min.	€ 52,50
T3	Logopädische Behandlung Minstdauer 60 Min.	€ 70,00
T6	Logopädische Behandlung Minstdauer 90 Min. (nur mit ausführlicher Begründung)	€ 105,00
T4	Logopädische Behandlung in der Gruppe (3 - 5 Personen) Minstdauer 60 Min.	€ 23,18
T5	Hausbesuch Verrechenbar nur, wenn der Patientin wegen ihres Gesundheitszustandes das Aufsuchen der Logopädin nicht zugemutet werden kann. Werden mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt oder in einem Heim wohnende Personen gleichzeitig besucht, wird nur ein Hausbesuch honoriert.	€ 35,00
T51	Kilometergeld für Hausbesuche (je gefahrene KM) Gebührt unter Berücksichtigung der kürzesten Wegstrecke von der Praxis bzw. mangels Praxis vom Berufssitz (Wohnsitz) der nächstgelegenen Vertragslogopädin zur Patientin. Bei zeitlich aufeinanderfolgenden Hausbesuchen bei Patientinnen mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten ist die für die Erreichung der Patientinnen kürzeste Gesamtwegstrecke zur Berechnung des Kilometergeldes heranzuziehen.	€ 0,42
T7	Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie Minstdauer 90 Min. Verrechenbar pro Patientin 1 x jährlich; die Verrechnung weiterer logopädischer Sitzungen im selben bzw. im darauf folgenden Quartal ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich.	€ 105,00

T71	Kontrolle im Anschluss an eine Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie Mindestdauer 60 Min. Die Kontrolle ist frühestens drei Monate nach der Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie verrechenbar.	€ 70,00
Vernetzungstätigkeiten gültig ab 01.01.2024 (die nachfolgenden Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar)		
Fallbesprechung verrechenbar, wenn die Patientin von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist.		
T8	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	€ 17,50
T9	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	€ 35,00
T10	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	€ 52,50
T11	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	€ 70,00
Gespräch mit Bezugspersonen verrechenbar, wenn die Bezugsperson im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss (zB Eltern, Ehepartner, Kindergärtnerin, Sonderpädagogin)		
Ist die Patientin besonders verhaltensauffällig und ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten), so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chefärztlich bewilligt wurde.		
T12	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	€ 17,50
T13	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	€ 35,00
T14	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	€ 52,50
Helferkonferenz verrechenbar, wenn der fachliche Kontakt von Gesundheits- (mind. drei verschiedene Professionen) und Betreuungsberufen für den Therapieerfolg wesentlich ist.		
T15	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	€ 70,00
T16	pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	€ 105,00

Weitere Voraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

Bei Kindern und Jugendlichen (gilt nicht für die Pos. Fallbesprechung)

- Vorliegen einer fachärztlichen Zuweisung aus dem intra- bzw. extramuralen Bereich
- Rücküberweisung aus einer stationären Einrichtung in den niedergelassenen Bereich

Bei Erwachsenen:

- Vorliegen einer psychiatrischen bzw. neurologischen Diagnose

Erläuterungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

- Telefonische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mind. 15 Minuten gedauert haben.
- Bei einem Fall können mehrere Vernetzungstätigkeiten (nicht am selben) Tag verrechnet werden.
- Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist keine ärztliche Zuweisung bzw. chefärztliche Bewilligung erforderlich.

Anlage 9

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLANGUNG DER BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ABSOLVIERTEN FORT- UND WEITERBILDUNGEN

- Fort- und Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 80 CPD-Punkten (mindestens 60 Stunden) innerhalb von 2 Jahren
- Logopädie Austria bestätigt die durchgeführten Fort- und Weiterbildungen analog der Anrechnungsmethode bei den MTD-CPD-Zertifikaten.
- Diese Bestätigung ist grundsätzlich 2 Jahre gültig. Die Gültigkeitsdauer ist auf der Bestätigung anzuführen.

In folgenden Fällen beträgt die Gültigkeit der Bestätigung 4 Jahre:

- Bei umfangreichen, modulartig aufgebauten Fortbildungen zu einem spezifischen logopädischen Thema (z.B. Dysphagie Fachtherapeutin, spezielle Weiterbildungen in orofacialer Regulationstherapie, frühe logopädische Therapie bei Sprachentwicklungsstörungen)
 - Bei Masterstudien mit einer Bewertung ab 90 bis 120 ECTS
 - Bei einem Doktorat mit einer Bewertung ab 90 bis 120 ECTS
- Für das Jahr 2024 oder im ersten Jahr nach Vertragsbeginn sowie bei Vertragslaufzeitunterbrechungen (z.B. Karenzierung) ist der Nachweis für die Ausstellung der Bestätigung aliquot zu erbringen. Dieser ist 1 Jahr gültig.

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER VORAUSSETZUNGEN ZUR
ERLANGUNG DES QUALITÄTSBONUS gem § 16 a

Hiermit bestätige ich, _____,
(Vorname, Zuname, **VPNR**)

dass

ich die Abrechnung elektronisch durchführe,

ich die Standards für die Therapieräumlichkeiten gemäß Anlage 4 einhalte,

ich eine Homepage mit den im § 16 a (1) Z 3 angeführten Informationen habe bzw.
über die TherapeutInnensuche eines Verbandes auffindbar bin,

ich die Voraussetzungen gemäß Anlage 9 erfülle. Der Nachweis wird beigelegt.

Sollten diese Angaben nicht korrekt sein, verpflichte ich mich den Qualitätsbonus zurückzuzahlen. Bei wiederholter Falschangabe ist eine sofortige Kündigung (§ 5 Abs. 2) des Einzelvertragsverhältnisses seitens der SVS möglich.

_____, am _____

(Vertragslogopädin/Vertragslogopäde)